

## Übersicht: Notwehr (§ 32 StGB)

### I. Notwehrlage (gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut)

- Angriff: Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. H.M.: Ein Angriff ist auch durch Unterlassen möglich, wenn eine bestehende Garantenstellung nicht beachtet wird.
- gegenwärtig: Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
- rechtswidrig: Angriff, der im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, also nicht seinerseits durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. H.M.: auch bei schuldlos Handelnden gegeben.
- auf ein notwehrfähiges Rechtsgut: Jedes geschützte Gut von sich oder einem Dritten (Nothilfe), d.h. jedes Individualrechtsgut. Grundsätzlich aber nicht Güter der Allgemeinheit.

### II. Notwehrhandlung gegenüber dem Angreifer

- Eingriff nur in Rechtsgüter des Angreifers
  - erforderliche Notwehrhandlung: Erforderlich i.w.S. ist die Verteidigung (gegen den Angreifer), die **geeignet** ist, den Angriff sofort zu beenden oder zu erschweren und das **relativ mildeste Mittel darstellt** (Erforderlichkeit i.e.S.). H.M.: Einschränkungen bei lebensgefährlichen Abwehrhandlungen (z.B. Waffengebrauch).
  - gebotene Notwehrhandlung: („sozialethische Schranken“ des Notwehrrechts)
- ⇒ Einschränkungen bei Rechtsmissbräuchlichkeit, diskutierte Fallgruppen:
- Angriff erkennbar schuldlos oder (str.) mit verminderter Einsichts- oder Handlungsfähigkeit Handelnder (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
  - Angriff von Person, die sich erkennbar in rechtserheblichem Irrtum befinden (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
  - Bagatellangriffe

- krasses Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung durch den Angriff und der mit der Verteidigung verbundenen Beeinträchtigung. Str. ob wegen Art. 2 EMRK Tötung wegen Angriff auf Sachwerte generell ausscheidet.<sup>1</sup>
  - Notwehrprovokation (bei Absichtsprovokation nach h.M. sogar Ausschluss des Notwehrrechts)
  - enge Familienangehörige (str.)
  - Menschenwürde (str., Folter und Androhung von Folter ist kein erlaubtes Notwehrmittel [wird teilweise nur für Hoheitsträger als eingeschränkt angesehen])
- ⇒ ggf: Ausweichen – Schutzwehr – Trutzwehr oder Ausschluss des Notwehrrechts

### III. Subjektives Notwehrelement

- Kenntnis der Notwehrlage
- h.M.: Wille zur Abwehr des Angriffs

---

<sup>1</sup> So etwa Sch/Sch/Perron/Eisele, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 62; dagegen aber die h.M. in der deutschen Rechtswissenschaft, die sich u.a. darauf stützt, dass die Grundrechte das Verhältnis Staat-Bürger und nicht das der Bürger untereinander regelt. Das Notwehrrecht bleibe daher von Art. 2 Abs. 2 a) EMRK unberührt (Nachweise a.a.O.).